

[Nach zweijähriger Beteiligung an den Wirren in Oberitalien:] Unser Vater gestattete uns jetzt die Heimkehr und schickte uns voraus nach Böhmen.<sup>1)</sup> Endlich langten wir nach elfjähriger Abwesenheit hier wieder an.<sup>2)</sup> Wir fanden aber unsere Mutter Elisabeth nicht mehr, da sie mehrere Jahre zuvor gestorben war.<sup>3)</sup>

Auch die böhmische Sprache hatten wir völlig vergessen, lernten sie jedoch nachher wieder, sodaß wir sie wie jeder andere Böhme redeten und verstanden. Dank der göttlichen Gnade haben wir aber nicht nur das Böhmische, sondern auch das Französische, Lombardische, Deutsche und Lateinische so sprechen, schreiben und lesen gelernt, daß wir eine wie die andere dieser Sprachen geläufig schreiben, lesen, reden und verstehen konnten.

### 65. Aus der Goldenen Bulle. 1356.

Erster Druck Nürnberg 1474. — Zurbonsen, Quellenbuch zur brandenb.-preuß. Geschichte, S. 29.

Das Reichsgrundgesetz der Goldenen Bulle (so genannt nach der goldenen Kapfel, die das Siegel umschloß), welches die Kaiserwahl ordnete, und, worauf es vor allem ankommt, die 7 Kurfürsten und ihre Rechte bestimmte, wurde am 7. Januar 1356 von Karl IV. auf dem Reichstage von Nürnberg verkündet; 7 Kapitel (zusammen 30) wurden sodann am 25. Dezember dess. J. auf dem Reichstage von Metz hinzugefügt.

Kap. 7. Erbfolge der (Kur-) Fürsten. . . Gewiß allgemein weit und breit bekannt und fast über den ganzen Erdkreis offenkundig und feststehend ist es, daß die Erlauchten: der König von Böhmen, sowie der Pfalzgraf bei Rhein, der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg kraft ihres Königreiches und ihrer Fürstentümer bei der Wahl eines Römischen Königs und künftigen Kaisers mit den übrigen Mitwählern, den geistlichen Fürsten, Recht, Stimme und Sitz haben und mit ihnen als wahre und rechtmäßige Kurfürsten des heiligen Reiches gelten und es sind.

Damit nicht unter den Söhnen selbiger weltlichen Kurfürsten über Recht, Stimme und vorbezeichnete Befugnis in künftigen Zeiten Anlaß zu Argernissen und Zwistigkeiten hervorgerufen und so das allgemeine Wohl durch gefährliche Verzögerungen gehindert werden kann, bestimmen wir in dem Wunsche, nach Gottes Willen künftigen Gefahren heilsam vorzubeugen, und verordnen mit kaiserlicher Gewalt durch gegenwärtiges Gesetz als gültig für alle Zeiten, daß, wenn selbige weltliche Kurfürsten und irgend einer von ihnen zu leben aufgehört hat, Recht, Stimme und Befugnis zu solcher Wahl an seinen erstgeborenen rechtmäßigen Sohn von weltlichem Stande, wenn aber jener nicht mehr lebt, an desselben Erstgeborenen gleichfalls von weltlichem Stande frei und ohne Widerrede jemandes falle.

<sup>1)</sup> 18. August 1333. Der Rückweg ging durch Tyrol und Bayern.

<sup>2)</sup> Ende Oktober. — <sup>3)</sup> Gest. 28. September 1330 in Prag.